

Wie weiblich ist Justitia?

Frauen in der Rechtspraxis der Kirche

Wer nach der Rolle der Frau in der katholischen Kirche fragt, denkt normalerweise nicht an die kirchliche Rechtspraxis. Das staatliche Gerichtswesen ist nach wie vor stark männlich geprägt. Dass das im kirchlichen Bereich auch so ist, hängt mit der besonderen Stellung von Klerikern zusammen. Aber gleichzeitig ist die kirchliche Judikative ein interessantes Arbeitsfeld für Frauen.

Justitia, die als personifizierte Gerechtigkeit über der Judikative wacht, ist eine Frau. Während in der rechtlichen Mythologie das

Judith Hahn (geb. 1978), Dr. theol., Lic. iur. can., ist seit 2010 Juniorprofessorin für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

Das verdeutlicht die Geschlechterverteilung der Justizbediensteten, die sich für Deutschland dem Statistischen Jahrbuch entnehmen lässt: 3139 Staatsanwälte stehen 1983 Staatsanwältinnen gegenüber. Nur 7195 der 20 101 Richterinnen und Richter im Dienst des Bundes und der Länder sind weiblich.

weibliche Prinzip dominiert, erweist sich die Rechtspraxis als männlich geprägt. Die Tonlage der Justiz ist tief, so *Judith A. Baer*, eine Vertreterin der feministischen Rechtswissenschaft unter Bezug auf den anglo-amerikanischen Rechtsraum (Baer [1999], 71).

In Studien wurden vor allem seit den neunziger Jahren Geschlechteraspekte des staatlichen Gerichtswesens in den USA und Europa identifiziert. Vertreterinnen der feministischen Rechtswissenschaft haben die Rollen von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen untersucht, Frauen als Klägerinnen und Angeklagte in den Blick genommen und so die weibliche Seite der Judikative beleuchtet. Aber gibt es überhaupt einen spezifisch weiblichen Blickwinkel auf das Recht?

Die Annahme, es bestünden Unterschiede zwischen Männern und Frauen in ihrem Umgang mit dem Recht, ist plausibel, wenn man die Geschlechterfrage aus differenztheoretischer Perspektive betrachtet. Ihr zufolge sind Frauen und Männer unterschiedlich. Zwar uneinig, wodurch die Verschiedenheit erzeugt wird – ob sie von Natur aus besteht oder Produkt einer geschlechtertypischen Sozialisation ist –, teilen Differenz-

theoretikerinnen und -theoretiker die Auffassung, dass weibliches und männliches Denken voneinander abweicht. So wird aufbauend auf *Carol Gilligans* Anfang der achtziger Jahre veröffentlichtes Werk „Die andere Stimme“, in der die Psychologin eine weibliche Fürsorge- von einer männlichen Gerechtigkeitsmoral abgrenzte, vertreten, dass sich weibliches Urteilen von der männlichen Herangehensweise an moralische und ebenso an rechtliche Wertungen unterscheidet. Es liegt also nahe, eine spezifisch weibliche Rechtsprechungspraxis anzunehmen.

Hier erstaunt der Befund, den *Regine Drewniaks* Studie „Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen?“ (1994) lieferte. Drewniak konnte ihre Hypothese, dass Strafrichterinnen in höherem Maße als ihre männlichen Kollegen bei der Urteilsfindung bereit seien, die individuelle Situation der Täterinnen und Täter zu deren Gunsten zu berücksichtigen, nicht belegen (vgl. auch *Boyd/Epstein/Martin* [2010]). Dabei blieb unklar, warum keine Unterschiede zwischen der männlichen und der weiblichen Spruchpraxis auffallen. Bestehen keine Divergenzen zwischen weiblicher und männlicher Urteilsbildung? Oder zieht die strafrichterliche Tätigkeit einen besonderen Frauentypus an? Darüber lässt sich bisher nur spekulieren.

Doch wäre es übereilt, Drewniaks Ergebnis als Beleg für die Irrelevanz der Geschlechterfrage in der Judikative zu verstehen. So konnte *Dagmar Oberlies* in der Studie „Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen“ (1995), in der sie in Strafprozessen den Zusammenhang zwischen verhängtem Strafmaß und Geschlecht der die Verteidigung und Staatsanwaltschaft repräsentierenden Personen untersuchte, eine eindeutige Korrelation feststellen: Angeklagte, die sich von einer Frau vertreten ließen, mussten mit höheren Strafen rechnen als Beschuldigte, die einen männlichen Verteidiger gewählt hatten. In Verfahren mit Staatsanwältinnen fiel das Strafmaß geringer aus als in Prozessen mit Staatsanwälten (vgl. auch *Bogoch* [2003]).

Die Geschlechterdifferenzen beschränken sich keineswegs auf die Strafrechtsprechung. Ein Beispiel: In Unterhaltsprozessen wird die Neigung von Richterinnen beobachtet, nichtberufstätigen Frauen einen geringeren Unterhaltsanspruch zuzusprechen, als es männliche Kollegen tun (vgl. *Schultz, Ulrike*, in: dies./*Shaw, Gisela* [Hg.], *Women in the World's Legal Professions*, Oxford 2003). So setzt sich in der rechtssoziologischen Forschung die Erkenntnis durch, dass die Untersuchung der Judikative nicht ohne Berücksichtigung der Geschlechterfrage auskommt.

Im Unterschied zur weltlichen Rechtsprechung wurden die Geschlechteraspekte des kirchlichen Gerichtswesens bisher nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Debatte gemacht. Das bietet sich allerdings an, insoweit das kirchliche wie das weltliche Gericht einen Ort darstellt, an dem Frauen und Männer in verschiedenen Rollen – als Gerichtspersonal mit unterschiedlichen Funktionen, als Prozessparteien, als Zeuginnen und Zeugen – interagieren. Die Studien über die weltliche Ju-

dikative sind nützliche Vorarbeiten und erleichtern den Einstieg in die kirchenrechtssoziologische Geschlechterforschung. Doch erfordert die Erhebung der geschlechterspezifischen Eigenarten des kirchlichen Gerichtswesens eine Untersuchung der spezifisch kirchlichen Situation. Ein entsprechendes empirisches Forschungsdesign wird zurzeit am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Ruhr-Universität Bochum entworfen. Einige Ergebnisse der Vorarbeiten sollen im Folgenden vorgestellt werden. Diese ersten Beobachtungen beschränken sich auf die Praxis der kirchlichen Diözesengerichte. Hier arbeiten kirchliche Richterinnen und Richter unter der Leitung eines Offiziats, um im Namen des Diözesanbischofs in kirchlichen Streitfragen Recht zu sprechen. Die praktischen Arbeitsfelder in der diözesanen Gerichtspraxis sind begrenzt. Den Großteil der Materie bilden Ehesachen. Andere Verfahrensarten (wie kirchliche Strafverfahren und Weihenichtigkeitsverfahren) kommen selten vor.

Ein geringer Anteil an Diözesanrichterinnen

Einige Beispiele verdeutlichen den Frauenanteil am kirchlichen Gerichtspersonal in Deutschland: Am Kölner Diözesengericht, dem Offiziat mit der größten Anzahl jährlicher Verfahrenszugänge und erledigter Eheverfahren in Deutschland, sind neben dem Offiziat und den vier Vizeoffizialen, die Priester sein müssen und damit männlichen Geschlechts sind (vgl. c. 1420 § 4 i. V. m. c. 1024), zwei Diözesanrichterinnen, die beide hauptamtlich im Dienst der Diözese stehen, und 34 Diözesanrichter mit der Rechtsprechung befasst (Stand: 1. Januar 2012). Vier der Diözesanrichter sind hauptamtlich, 30 nebenamtlich für das Offiziat tätig. Eine Vernehmungsrichterin und ein Vernehmungsrichter im Hauptamt sowie eine Vernehmungsrichterin und vier Vernehmungsrichter im Nebenamt führen die Anhörungen durch.

Die hauptamtliche Vernehmungsrichterin beziehungsweise der Richter werden zugleich hauptamtlich als Ehebandverteidigerin beziehungsweise -verteidiger eingesetzt. Es gibt eine weitere hauptamtliche und eine weitere nebenamtliche Ehebandverteidigerin. Ein Kleriker erfüllt die Funktion des Kirchenanwalts im Nebenamt. Vier Notarinnen und drei Aktuarinnen – das sind Gerichtsmitarbeiterinnen, die die Verhandlungen protokollieren und die gerichtlichen Schriftstücke ausfertigen – werden beschäftigt.

Ins Auge fällt der geringe Anteil an Diözesanrichterinnen (5,6 Prozent) an der Gesamtrichterinnen- und -richterzahl. Er entspricht der Tendenz, die sich in anderen verfahrenstarken deutschen Offiziaten abzeichnet. So sind im Offiziat Münster, dem Gericht mit der zweitgrößten Anzahl jährlicher Verfahrenszugänge und erledigter Eheverfahren in Deutschland, zwei Diözesanrichterinnen im Einsatz (11 Prozent der Gesamtrichterinnen- und -richterzahl). Sie teilen ihre Aufgabe mit sechzehn Männern. Am ebenfalls umsatzstarken Ge-

richt des Bistums Rottenburg-Stuttgart wirken vierzehn Diözesanrichter, es gibt keine Richterin. Das gilt auch für das Offizialat in Freiburg mit zwei haupt- und acht nebenamtlichen Richtern.

Es ist kein Zufall, dass die Diözesanrichter den -richterinnen zahlenmäßig überlegen sind. Was sich in Deutschland abzeichnet, gilt weltweit zumeist in noch stärkerem Maß und ist rechtlich determiniert. Denn es wird dem Diözesanbischof im universalen Recht der Kirche vorgegeben, in seinem Bistum Kleriker zu Richtern zu bestellen (vgl. c. 1421 § 1); damit beschränkt sich nach geltendem Recht der Kreis der Richter auf Männer (vgl. c. 1024). Mit Erlaubnis der Bischofskonferenz ist es dem Diözesanbischof möglich, Laiinnen und Laien als Diözesanrichterinnen und -richter einzusetzen, von denen eine beziehungsweise einer bei der Besetzung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden darf (vgl. c. 1421 § 2). Dies soll geschehen, wenn hierzu Notwendigkeit besteht.

Eine solche hat die Deutsche Bischofskonferenz für Deutschland gesehen und eine entsprechende Erlaubnis erteilt (vgl. Partikularnorm Nr. 20 der Deutschen Bischofskonferenz). Die Kollegialgerichte – Richterkollegien, die in der Regel mit drei Personen besetzt sind – haben vor allem rechtspraktische Bedeutung für die Rechtsprechung in Ehenichtigkeitsverfahren (vgl. c. 1425 § 1 n. 1). Insoweit bilden Ehesachen das hauptsächliche Einsatzfeld für Frauen in der kirchlichen Judikative. Da nur maximal eines der Mitglieder des Kollegiums Laie oder Laie sein darf, setzen sich kirchliche Kollegialgerichte in der Regel aus drei Männern oder aus einer Frau und zwei Männern zusammen.

Werden vereinzelt Strafverfahren geführt, handelt es sich zumeist um Verfahren gegen Kleriker. In jüngerer Zeit haben die kirchlichen Strafprozesse zur Verfolgung sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit erfahren. Ist in einem solchen Verfahren ein Kleriker angeklagt,

dürfen nur Priester als Richter, Kirchenanwälte, Notare und Strafverteidiger herangezogen werden (vgl. Glaubenskongregation, Normen über die schwerwiegenden Delikte, Art. 14, in: AAS 102 [2010], 426). Die Glaubenskongregation kann allerdings vom Erfordernis der Priesterweihe dispensieren. Eine Beteiligung von Laiinnen und Laien ist also mit Dispens möglich. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht?

Immerhin zeugt die reguläre Beschränkung auf Priester von einem gewissen Vorbehalt, Laiinnen und Laien in den Prozess einzubinden. Entsprechend findet sich im universalen Kirchenrecht die Vorschrift, in einem Verfahren, in dem der gute Ruf eines Priesters auf dem Spiel stehe, auf Priester als Notare zurückzugreifen (vgl. c. 483 § 2). Der Kirchenrechtswissenschaftler *Georg Bier* sieht in dieser Vorschrift ein „unterschwelliges Misstrauen gegenüber Laien“ (Bier, c. 483, in: MKCIC [32. Erg.-Lief., Dez. 1999], Rdnr. 7) am Werk. Wird es überwunden zugunsten einer weiblichen Beteiligung in Strafverfahren oder herrscht in diesem Punkt Zurückhaltung?

Ehebandverteidigung als Aufgabenbereich

Am Personalstand des Offizialats Köln – Ähnliches gilt für Münster – fällt auf, dass der Anteil der Frauen unter den Hauptamtlichen weit größer ist als unter den Nebenamtlichen. Unter den hauptamtlichen Diözesanrichterinnen und -richtern in Köln stellen sie 33 Prozent. Das entspricht in etwa dem genannten Anteil der weltlichen Richterinnen im Dienst des Bundes und der Länder (36 Prozent). Die hohe Zahl der nebenamtlich als Diözesanrichter tätigen Männer ergibt sich daraus, dass die meisten Priester sind und hauptamtlich in der Seelsorge eingesetzt werden. Ein ähnliches Beschäftigungsfeld für Frauen im kirchlichen Dienst, aus dem sich nebenamtliche Diözesanrichterinnen rekrutieren ließen, besteht also offensichtlich nicht. So scheint es unter den Frauen in pastoralen Berufen wie den Pastoralreferentinnen kein großes Aufkommen an Kanonistinnen zu geben, die sich nebenamtlich als Diözesanrichterinnen einbringen können oder wollen.

Bei der Bestellung von Vernehmungsrichterinnen und -richtern, die die Beweiserhebung durchführen, kennt das Recht der Kirche keine geschlechterrelevante Einschränkung. Der Diözesanbischof kann diese Aufgabe Klerikern und Laiinnen oder Laien übertragen (vgl. c. 1428 § 2). Am Erzbischöflichen Offizialat Köln teilen sich eine Frau und ein Mann im Hauptamt den Aufgabenbereich, eine Vernehmungsrichterin und vier Vernehmungsrichter im Nebenamt unterstützen sie dabei. Am Diözesangericht in Münster füllt eine Frau das Amt aus, in Rottenburg-Stuttgart hingegen zwei Männer. Insoweit sich am Erzbischöflichen Offizialat in Freiburg unter den dort tätigen Kanonisten keine Frau befindet, bleibt auch die Beweiserhebung und -sammmlung in männlicher Hand. Als Betätigungsfeld mit potenziell weiblicher Besetzung erweist sich der Aufgabenbereich der Ehebandverteidigung.

Literatur

- Baer, Judith A.: *Our lives before the law. Constructing a feminist jurisprudence*, Princeton/NJ 1999
- Bogoch, Bryna: *Lawyers in the Courtroom. Gender, Trials and Professional Performance in Israel*, in: Schultz, Ulrike/Shaw, Gisela (Hg.), *Women in the World's Legal Professions*, Oxford 2003, 247–268
- Boyd, Christina L./Epstein, Lee/Martin, Andrew D.: *Untangling the Causal Effects of Sex on Judging*, in: *American Journal of Political Science* 54 (2010), 389–411
- Drewniak, Regine: *Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Eine vergleichende Analyse strafrechtlicher Orientierungen von Richterinnen und Richtern*, Stuttgart 1994
- Gilligan, Carol: *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*, München 1988
- Oberlies, Dagmar: *Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen*, Pfaffenweiler 1995

Am Erzbischöflichen Offizialat Köln überwiegt die Anzahl der Frauen (75 Prozent), die zwei haupt- und eine nebenamtliche Verteidigerin stellen. Am Diözesangericht Münster beträgt der Frauenanteil 100 Prozent; es teilen sich zwei Frauen die Ehebandverteidigung, in Rottenburg-Stuttgart hingegen zwei Männer. Auch der Blick auf andere Diözesangerichte dämpft die Erwartungen etwas: vor allem bei den Gerichten, an denen die Ehebandverteidigung ausschließlich nebenamtlich erfolgt, kommen häufig Priester zum Einsatz, die hauptamtlich in der Seelsorge ihren Dienst tun.

Nichtsdestoweniger lässt sich die Bandverteidigung als Aufgabenbereich identifizieren, der von Frauen überdurchschnittlich häufig ausgefüllt wird. Das beruht nicht zuletzt darauf, dass er Frauen und Männern in rechtlicher Hinsicht ohne Abstriche gleichermaßen offensteht. In c. 1435 wird es als Aufgabe des Diözesanbischofs festgehalten, die Bandverteidigung – ebenso die Kirchenanwaltschaft – personell zu besetzen, und ihm dabei explizit die Wahl belassen, auf Kleriker oder Laiinnen beziehungsweise Laien zurückzugreifen. Eine Ehebandverteidigerin des Diözesangerichts in Münster ist in diesem Sinne auch als Kirchenanwältin tätig.

Geschlechtsspezifisch typisch ist, dass fast ausschließlich Frauen die Funktion der Notarin und Aktuarin wahrnehmen. Ihre Aufgaben lassen sich aufgrund der Ausbildungsanforderung und des Tätigkeitsprofils der Berufsgruppe der Büroberufe zuordnen, die in allen Beschäftigungsfeldern in Deutschland überwiegend von Frauen ausgeübt werden (2010: 72,5 Prozent Frauenanteil). Vergleichen lässt sich ihr Aufgabenbereich – rein nach Art ihrer Tätigkeiten – auch mit dem von Rechtsanwaltsfachangestellten; diese Tätigkeit rangierte 2010 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Platz 14 der bevorzugt von Frauen gewählten Ausbildungsberufe mit einem Gesamt männeranteil von unter 20 Prozent.

Frauen als Prozessbeteiligte

Treten Frauen in vergleichsweise geringer Zahl als Gerichtspersonal in Erscheinung, sind sie als Prozessparteien in den kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren in demselben Umfang wie Männer vertreten. Da nach kirchlichem Selbstverständnis eine Ehe ausnahmslos zwischen einer Frau und einem Mann bestehen kann (vgl. c. 1057 § 2), sind die Hälfte der Prozessparteien in den Eheverfahren weiblich. Allein ihre Verfahrensrollen differieren: Frauen treten entweder als Klägerinnen, die das Verfahren anstoßen, oder als Nichtklägerinnen in Erscheinung, wenn die ehemaligen Partner das Verfahren initiierten. Im Rahmen des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens wird überprüft, ob eine Ehe aus dem von der klagenden Partei vorgebrachten Nichtigkeitsgrund ungültig ist.

Erste Stichproben legen nahe, dass diese Nichtigkeitsgründe eine Geschlechterdimension aufweisen. Ein Blick in die Angaben über die Klagegründe in den Jahresstatistiken des Erzbi-

schöflichen Offizialats Köln aus den Jahren 2007 bis 2010 (auf der Homepage des Offizialats einsehbar) liefert einige Beispiele: So kommt nach kirchlichem Selbstverständnis eine Ehe nach kirchlichem Selbstverständnis nicht zustande, wenn die Braut und/oder der Bräutigam bei der Eheschließung nicht über die Urteilsfähigkeit verfügt, die nötig ist, um sich innerlich frei und eigenverantwortlich für die Ehe zu entscheiden. In jedem untersuchten Jahr überwiegen die Fälle, in denen diese Eheschließungsunfähigkeit in Bezug auf Frauen als Defizit gerichtlich geltend gemacht wurde. 2010 wurde die Eheschließungsunfähigkeit insgesamt 60-mal auf Seiten der Frauen als Grund für das Nichtzustandekommen der Ehe angeführt (Vorjahre: 54-mal; 65-mal; 59-mal), nur 45-mal auf Seiten der Männer (30-mal; 42-mal; 41-mal).

Umgekehrt der Befund bei der *Eheführungsunfähigkeit*. Ihr zufolge kommt eine Ehe nicht zustande, weil Braut und/oder Bräutigam zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht imstande war, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu übernehmen. Gemäß dem alten römischen Rechtssatz *ultra posse nemo tenetur* – „Über das hinaus, was man zu leisten vermag, wird man nicht verpflichtet.“ – wird niemand in einer Ehe gebunden, der aus psychischen Gründen grundsätzlich nicht in der Lage ist, den mit ihr einhergehenden Verpflichtungen nachzukommen. Ein solcher Fall scheint überwiegend bei Männern vorzukommen. Die Eheführungsunfähigkeit wurde 2010 nur 24-mal in Bezug auf Frauen (Vorjahre: 22-mal; 22-mal; 16-mal), hingegen 29-mal in Bezug auf Männer (27-mal; 28-mal; 30-mal) als Ehenichtigkeitsgrund benannt.

Arglistig getäuscht zu haben, um den Partner zur Eheschließung zu bewegen, schrieb man 2010 viermal Frauen und ihrem familiären Umfeld zu (Vorjahre: 5-mal; 2-mal; 3-mal), hingegen nur zweimal Männern (1-mal; 1-mal; 3-mal). Mit Ausnahme des Jahres 2007, in dem das Ergebnis geschlechterneutral ist, scheinen die Frauen in der Tendenz im Hinblick auf eine Eheschließung listiger vorzugehen oder es wird ihnen mehr List unterstellt als Männern. Deutlich auch das Ergebnis beim Nichtigkeitsgrund der schweren Furcht und des Zwangs. Furcht und Zwang wurde 2010 viermal auf Seiten der Frau (Vorjahre: 3-mal; 6-mal; 6-mal), zweimal auf Seiten des Mannes vorgebracht (2-mal; 4-mal; 3-mal). Der durch Furchteinflößung oder Zwang erzeugte Druck, der Menschen zur Eheschließung nötigt, kommt bei Frauen also offensichtlich häufiger vor als bei Männern beziehungsweise wird ihnen öfter zugeschrieben.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes überrascht nicht, dass sich Geschlechtertendenzen auch bei anderen Nichtigkeitsgründen nachzeichnen lassen. So schließen tendenziell eher Männer die eheliche Treue und Nachwuchspläne explizit aus. Insoweit der grundsätzliche Wille, der Partnerin beziehungsweise dem Partner treu zu sein, und die prinzipielle Bereitschaft, Kinder zu haben, nach kirchlichem Selbstverständnis untrennbar zum Wesen der Ehe gehören, ist eine Ehe ungültig, wenn Braut oder Bräutigam bereits bei der Eheschließung sich

bewusst nicht zur Treue verpflichten lassen wollen und eine Offenheit für Kinder ablehnen.

Diese Ergebnisse gilt es auf der Basis einer breiteren Datenlage zu erhärten. Dabei ist zu berücksichtigen, ob zwischen Klagegrund und Geschlecht der klagenden Partei ein Zusammenhang besteht. Bringen Frauen selber ihre Eheschließungsunfähigkeit als eheverungültigenden Mangel vor oder unterstellen vor allem Kläger ihren Exfrauen ein solches Defizit? Bezichtigen sich Kläger selber als diejenigen, die es in ihrer Ehe von vorneherein mit der Treue nicht so streng handhaben wollten, oder nennen eher Klägerinnen den Treueausschluss auf Seiten des Mannes als Grund für die Nichtigkeit ihrer Ehe?

Weibliche Mitwirkung in kirchlichen Entscheidungsstrukturen

Nicht alle Aspekte, die es in einer Studie über die Geschlechteraspekte der kirchlichen Judikative zu beleuchten gilt, können vorliegend angerissen werden. Da ist zu denken an die Rolle, die Zeuginnen und Zeugen in den Verfahren einnehmen. Wie bringen sich Mütter, Schwestern, Tanten, Freundinnen des ehemaligen Paares im Prozess ein? Bestehen Unterschiede zu Männern, die als Zeugen befragt werden? Gibt es geschlechtstypische Prozessstrategien, sei es auf Seiten der Richterinnen und Richter, sei es auf Seiten der Parteien oder der Zeuginnen beziehungsweise Zeugen? Wie kommen Genderthemen im Verfahren selber zur Sprache? Gibt es bei-

spielsweise vernehmungsrichterliche Strategien zum Umgang mit Opfern ehelicher Gewalt? Wie wird über weibliche und männliche Sexualität gesprochen?

Diese Fragen werden in der Studie „Justitia ist weiblich“ am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verfolgt. Dabei geht es um die Gewinnung von Daten über die Rolle von Frauen im kirchlichen Gerichtswesen. Zugleich dient das Projekt der Suche nach Orten weiblicher Mitverantwortung in kirchlichen Entscheidungsstrukturen. Im Unterschied zu den meisten kirchlichen Arbeitsbereichen, in denen es nur vereinzelt gelingt, Frauen in Leitungs- und Entscheidungsvollzüge einzubinden (vgl. HK, September 2011, 461 ff.), wertschätzen viele Kanonistinnen die kirchliche Judikative als einen Ort, an dem sie an kollegialen Entscheidungsprozessen Anteil haben.

In diesem Sinne beurteilen auch Nachwuchskirchenrechtlerinnen das Kirchengeschichtliche als einen Arbeitsplatz mit Anziehungskraft für Frauen, da sie sich vorstellen können, dass hier ein professionelles und sachorientiertes Miteinander von Frauen und Männern, Laiinnen, Laien und Klerikern auf Augenhöhe gelingt. Will die Kirche, wie die deutschen Bischöfe bereits 1981 im Hirtenwort „Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft“ forderten, „Modell für das gleichwertige und partnerschaftliche Zusammenleben und -wirken von Männern und Frauen“ werden, muss sie ihren Modellcharakter in ihren Arbeitsfeldern überprüfen lassen und in Bezug auf die Geschlechterfrage zur Debatte stellen. So gilt zu erforschen, wie weiblich Justitias Züge in der Kirche sind. *Judith Hahn*